

# Wurfzettel Nr. 63

## des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 3. August 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. **Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten.** Er kann nur **Berufstätigen**, die am Wiederaufbau der Stadt mithelfen, gestattet werden. Die Folgen der Übertretung des Verbotes haben die Betreffenden selbst zu tragen (keine Lebensmittelkarten, keine Bezugsscheinerteilung, keine Wohnungszuteilung).
2. Nach Anordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien der Militär-Regierung gilt in baulicher Hinsicht folgendes:
  - a) Die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum muß zunächst durch Instandsetzung der leicht- und mittelschwer beschädigten Wohneinheiten erreicht werden.
  - b) Das in der Stadt vorhandene verwendbare Baumaterial muß geborgen und eingesetzt werden.
  - c) Es darf nicht zu aufwendig gebaut werden. Alle vor der Zeit der Besetzung erlassenen einschränkenden Baubestimmungen gelten weiter. Ihre Durchführung muß überwacht werden.Im Vollzug dieser Anordnung wird darauf hingewiesen, daß nur solche Baumaßnahmen ausgeführt werden dürfen, für die eine ausdrückliche baupolizeiliche Genehmigung erteilt ist. Für ungenehmigte Baumaßnahmen muß die Genehmigung sofort unter Vorlage eines ordnungsgemäßen Bauplanes erwirkt werden. Ungenehmigtes Bauen zieht Einstellung der Bauarbeiten und Strafen nach sich.
3. Mit Wirkung vom 31. 7. 45 ist das Forst- und Holzwirtschaftsamt Fürth, Abteilung I und II, aufgelöst. Eine Abwicklungsstelle verbleibt bis 31. 8. 45 in Fürth, Königswarterstr. 22. Wegen Übertragung der Befugnisse an neu zu bildende Stellen bei den Regierungsforstämtern erfolgt seinerzeit weitere Verlautbarung.
4. Auf Abschnitt 8 der Sonderkarte für Männer werden in den Tabakwarengeschäften 50 g Tabak oder 5 Zigarren oder 24 Zigaretten abgegeben.
5. Das Wohnungsamt befindet sich weiterhin in der Mozartschule (nicht im neuen Amtsgebäude, Zellerstr.)
6. Die Trümmer eines zerstörten Hauses bleiben Eigentum des Hausbesitzers. Unbefugte Entnahme von Steinen, Balken und Eisen aus zerstörten Häusern als Baumaterial wird strafrechtlich verfolgt.
7. Führunternehmer, die beschlagnahmte Möbel und Einrichtungsgegenstände ehem. Nationalsozialisten abtransportieren, haben mit der Beschlagnahme ihres Fahrzeuges zu rechnen.
8. Es wird auf die großen Gefahren hingewiesen, die durch Einstürzen von Kaminen, Bauteilen, Erkern von Hausruinen entstehen. Die Eigentümer von bewohnten und unbewohnten Häusern sind verpflichtet für Straßenbenutzer oder sonstige Dritte gefährliche Bauteile auf ihre Kosten sichern oder entfernen zu lassen. Falls ihnen dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, können sie das Einreißkommando mit den nötigen Arbeiten beauftragen. Das Stadtbaupolizeiamt vermittelt solche Anträge.  
Es ist beobachtet worden, daß in oder bei baufälligen Häusern und Ruinen ohne jede Sicherungsmaßnahme Aufräumungsarbeiten vorgenommen werden. Auf die schwere Verantwortung der Hausbesitzer und sonstigen Säumigen und auf die strafrechtlichen Folgen wird aufmerksam gemacht.  
Das Beziehen von Kellern und anderen Räumen mit darüberliegendem Schuttwerk in Ruinen birgt große Gefahr in sich, da die Schuttmassen im Laufe der Zeit durch die Einflüsse der Witterung und insbesonders durch die Gewichtszunahme der Schuttmassen bei Regenwetter einstürzen und alles unter sich begraben.
9. Einwohnern der Bezirke **Altstadt-Sanderau, Frauenland, Zellerau, Grombühl und Heidingsfeld**, die trotz Aufforderung im Wurfzettel Nr. 48 für die „Zeitweilige Registrierungskarte“ den Fingerabdruck noch nicht abnehmen ließen, wird letztmals hierzu am Montag, Dienstag und Mittwoch, den 6., 7. und 8. August 1945, täglich von 8—12 Uhr und von 13.30—17 Uhr, Gelegenheit gegeben. Die Abnahme des Fingerabdruckes und die Ausgabe der Registrierungskarte erfolgt an diesen drei Tagen noch in den im Wurfzettel Nr. 48 angegebenen Lokalen.

Einwohner des Bezirkes **Steinbachtal-Dallenberg** können die Abnahme des Fingerabdruckes während der vorstehend angegebenen Tage ebenfalls noch nachholen, jedoch in der Mozartschule, Zimmer 11. Für den Bezirk **Zellerau** endet die Ausgabe der Registrierungskarten erst mit Ablauf des 8. Aug. 1945. Nach dem letzten Ausgabetag (8. August 1945) können nicht abgeholt Registrierungskarten nur noch gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von RM 1.— je Registrierungskarte im Einwohneramt, Zimmer 26, in Empfang genommen werden.

Nachdem die „Zeitweilige Registrierungskarte“ in Zukunft der allein gültige amtliche Ausweis und bei jeder Kontrolle vorzulegen ist, muß jeder Einwohner der Stadt Würzburg im Besitze eines solchen Ausweises sein.

G. Pinkenburg,  
Oberbürgermeister